

Systematische Rechtssammlung:



Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerungsanlagen (GebV)

vom 13. September 2023

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
Art. 1 Grundsatz.....	4
Art. 2 Umfang der Anlagen.....	4
Art. 3 Entstehung Gebührenpflicht	4
II. FINANZIERUNG	4
Art. 4 Kostendeckung	4
Art. 5 Gebührenstruktur.....	4
Art. 6 Unterhaltmassnahmen öffentliche Gewässer	5
Art. 7 Mehrwertbeiträge	5
III. Benutzungsgebühr Schmutz- und Regenabwasser.....	5
Art. 8 Gebührenpflicht.....	5
Art. 9 Nicht angeschlossene Liegenschaften.....	5
Art. 10 Gebührengliederung.....	5
Art. 11 Grundsätzliche Aufteilung Benutzungsgebühr.....	6
Art. 12 Benutzungsgebühr Schmutzabwasser.....	6
Art. 13 Ermittlung der Benutzungsgebühr Schmutzabwasser in Spezialfällen	6
Art. 14 Zuschlag für erhöhte Verschmutzung	6
Art. 15 Benutzungsgebühr Regenabwasser	6
Art. 16 Bestimmung der massgebenden entwässerten Fläche.....	6
Art. 17 Strassen.....	7
Art. 18 Gebührenfestsetzung	7
IV. ANSCHLUSSGEBÜHREN	7
Art. 19 Gebührenpflicht.....	7
Art. 20 Bemessung.....	7
Art. 21 Nachforderungen.....	8
Art. 22 Rückerstattungen	8
Art. 23 Frühere Anschlüsse.....	8
Art. 24 Strassen- und Hartbelagsflächen.....	8
Art. 25 Basisgebühr.....	8
Art. 26 Besonders hoher Abwasseranfall	9

V. BESONDERE VERHÄLTNISSE.....	9
Art. 27 Besondere Verhältnisse.....	9
VI. ZAHLUNGSMODALITÄTEN	9
Art. 28 Zahlungspflicht	9
Art. 29 Benutzungsgebühr.....	9
Art. 30 Anschlussgebühren.....	9
Art. 31 Verzugszins und Richtigstellung	9
Art. 32 Anschlussverweigerung durch Grundeigentümer.....	10
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
Art. 33 Rechtsmittel.....	10
Art. 34 Inkrafttreten	10
Art. 35 Übergangsbestimmungen	10

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Bubikon erhebt, gestützt auf Artikel 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Artikel 6.2 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO), folgende Gebühren:

- a) Benutzungsgebühr Schmutz- und Regenabwasser
- b) Anschlussgebühren

Art. 2 Umfang der Anlagen

¹ Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen gemäss dem GEP sowie den Gemeindeanteil an den Anlagen der ARA Grubensteg Rüti sowie des Zweckverbands ARA Weidli.

² Öffentliche Gewässer im Siedlungsgebiet sind im Sinne von Artikel 60a Abs.1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

³ Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.

Art. 3 Entstehung Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Art. 2.

II. FINANZIERUNG

Art. 4 Kostendeckung

Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten gedeckt werden.

Art. 5 Gebührenstruktur

Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: Die Benutzungsgebühren Schmutz- und Regenabwasser sowie die Anschlussgebühren. Die Anschlussgebühren dienen, wie allenfalls eingehende Mehrwertbeiträge, zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten von Entwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

Art. 6 Unterhaltmassnahmen öffentliche Gewässer

Unterhaltmassnahmen an öffentlichen Gewässern, welche die Siedlungsentwässerung verursacht, werden dieser auf Grund eines Kostenverlegers gem. § 14 WWG belastet.

Art. 7 Mehrwertbeiträge

Mehrwertbeiträge werden nach Massgabe von § 42 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz bezogen.

III. Benutzungsgebühr Schmutz- und Regenabwasser

Art. 8 Gebührenpflicht

¹Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine Benutzungsgebühr Schmutz- und Regenabwasser erhoben.

²Dienen Anschlüsse oder Anschlussleitungen ausnahmsweise Grundstücken mehrerer Parteien, sind alle damit verbundenen Kosten von diesen betreffenden Parteien selbst aufzuteilen.

Art. 9 Nicht angeschlossene Liegenschaften

Die Benutzungsgebühr Schmutzabwasser wird auch von Eigentümern von nicht angeschlossenen Liegenschaften erhoben, wenn ihre häuslichen Abwässer in die Anlagen gemäss Art. 2 überführt werden.

Art. 10 Gebührengliederung

Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben

- als Benutzungsgebühr Schmutzabwasser mit einem Staffeltarif aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³), unabhängig von der Bezugsquelle, multipliziert mit dem jeweils gültigen Tarif. Der Staffeltarif ist degressiv ausgestaltet. Der Gemeinderat bestimmt die Tarifstufen in einem Tarifbeschluss.

und

- als Benutzungsgebühr Regenabwasser für jedes angeschlossene Grundstück, aufgrund der in Art. 16 definierten entwässerten Fläche in Quadratmetern, multipliziert mit dem jeweils gültigen Tarif.

Art. 11 Grundsätzliche Aufteilung Benutzungsgebühr

Die Gesamterträge aus den Grundgebühren sollen in der Rechnung der öffentlichen Abwasserentsorgung ungefähr 40 - 70 % des Gesamtertrages der Benutzungsgebühren erreichen. Der restliche Ertrag soll aus der Mengengebühr geschöpft werden.

Art. 12 Benutzungsgebühr Schmutzabwasser

Die Benutzungsgebühr Schmutzabwasser wird in Form eines Staffeltarifes aufgrund des Wasserverbrauches in Kubikmeter pro Jahr gemäss Wasserzähler oder aufgrund einer Abwassermengenmessung erhoben. Die Gebührenpflicht gilt, solange der Anschluss besteht.

Art. 13 Ermittlung der Benutzungsgebühr Schmutzabwasser in Spezialfällen

¹ Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, kann eine Reduktion gewährt werden. Als Nachweis dient eine zusätzliche, auf eigene Kosten in Absprache mit der Gemeinde nach deren Vorgaben installierte Wasseruhr.

² Wird das genutzte Wasser nicht oder nur teilweise von der Wasserversorgung Bubikon bezogen (z.B. Regenwassernutzung, eigene Quelle etc.), ist diese Menge separat zu messen. Als Nachweis dient eine zusätzliche, auf eigene Kosten in Absprache mit der Gemeinde nach deren Vorgaben installierte Wasseruhr.

³ Für die Ablesung der gemäss Abs. 1 und 2 installierten Unterzähler sowie die Abrechnung derselben kann eine vom Gemeinderat festgesetzte jährliche Aufwandpauschale verrechnet werden.

⁴ Wo keine Messung der Wassernutzung möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbeitrag nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

Art. 14 Zuschlag für erhöhte Verschmutzung

¹ Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzabwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration der Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

² Massgebend für die Bemessung der Zuschläge sind die Vorgaben der Richtlinie Finanzierung der Abwasserentsorgung auf Gemeinde- und Verbandsebene des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute und des Schweizerischen Städteverbandes (VSA/FES).

Art. 15 Benutzungsgebühr Regenabwasser

Für Regenabwasser, welches in die Anlagen gemäss Art. 2 eingeleitet wird, ist eine Gebühr auf Basis der entwässerten Fläche zu bezahlen.

Art. 16 Bestimmung der massgebenden entwässerten Fläche

¹ Als entwässerte Flächen gelten alle versiegelten Flächen (Dächer, (Vor-)Plätze, Wege, Strassen), deren Regenabwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.

² Für die Gebührenberechnung wird die befestigte Fläche gemäss amtlicher Vermessung eingesetzt, deren Abflussbeiwert gemäss den folgenden Faktoren berücksichtigt wird:

Gebäude und Strassen: 1.0

Übrige befestigte Flächen: 0.9

³ Zur Geltendmachung der tatsächlichen entwässerten Fläche muss der Eigentümer den Nachweis erbringen.

⁴ Für Versickerungs- und Retentionsanlagen werden folgende Reduktionen gewährt:

- Flächen ohne Anschluss an eine Versickerung: 100 % der Grundgebühr Regenabwasser wird verrechnet
- Flächen mit Anschluss an eine Versickerung mit Überlauf in die öffentliche Kanalisation: 50 % der Grundgebühr Regenabwasser wird verrechnet
- Flächen mit Anschluss an eine Versickerung ohne Überlauf in die öffentliche Kanalisation: die Grundgebühr Regenabwasser entfällt vollständig

⁵ Wird das Regenabwasser nur von einer minimalen Fläche eingeleitet, muss keine Gebühr bezahlt werden. Die minimale Fläche ist im Tarif definiert.

Art. 17 Strassen

Erfolgt die Strassenentwässerung (im Siedlungsgebiet) unter Benützung öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen, ist die Gebührenpflicht gegeben. Die massgebende Fläche entspricht dabei der effektiv in die Anlagen gemäss Art. 2 entwässerten Belagsflächen.

Art. 18 Gebührenfestsetzung

Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif für die Benutzungsgebühren Schmutz- und Regenabwasser in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

IV. ANSCHLUSSGEBÜHREN

Art. 19 Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Art. 20 Bemessung

Die Anschlussgebühr für Regenabwasser bemisst sich aufgrund der entwässerten Fläche gemäss den Bestimmungen in Art. 16. Für die Anschlussgebühr Schmutzabwasser wird ein

Benutzungszuschlag je Wohneinheit, Gewerbebetrieb und Einstellplatz in Garagen erhoben. Für Gewerbebetriebe wird zusätzlich ein Benutzungszuschlag je Belastungswert (DU) erhoben.

Art. 21 Nachforderungen

Bei Erweiterungen der entwässerten (befestigten) Grundstücksflächen (z.B. aufgrund von Anbauten), Ein- oder Anbauten zusätzlicher Wohn- oder Gewerbeeinheiten sowie Einstellplätzen in Garagen sowie bei Nutzungsänderungen (z.B. Gewerbe anstelle Wohneinheit) ist eine Anschlussgebühr für die zusätzlichen Komponenten zu leisten.

Art. 22 Rückerstattungen

Wird ein Gebäude, für das die einmalige Anschlussgebühr erhoben worden ist, abgebrochen, oder durch Brand sowie ähnliche Ereignisse zerstört und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so wird die ursprünglich geleistete Anschlussgebühr bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet. Wird die entwässerte Fläche verkleinert oder werden Wohn- oder Gewerbeeinheiten sowie Einstellplätze in Garagen aufgehoben, besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung eines Teils der ursprünglichen Anschlussgebühr. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Art. 23 Frühere Anschlüsse

Alle vor Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung vorgenommenen Anschlüsse (Sickerleitungen etc.) an die Siedlungsentwässerungsanlagen, die ohne Leistung einer Anschlussgebühr erfolgten, entbinden den Grundeigentümer nicht von der Gebührenpflicht.

Art. 24 Strassen- und Hartbelagsflächen

Für Strassen- und Hartbelagsflächen im öffentlichen Eigentum entfällt die Anschlussgebührenpflicht.

Art. 25 Basisgebühr

Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 15.00 je m² entwässerte Fläche. Die Benutzungszuschläge betragen:

Erste Wohneinheit	Fr.	5'000.00
Weitere Wohneinheit	Fr.	1'000.00
Einstellplatz in Garage	Fr.	200.00
Gewerbe	Fr.	3'000.00
Gewerbe Zuschlag je Belastungswert (DU)	Fr.	400.00

Preisbasis ist der 1. April 2021 (Zürcher Wohnbaukostenindex, 101,2 Punkte/Basis 2020). Dem Gemeinderat obliegt die periodische Anpassung.

Art. 26 Besonders hoher Abwasseranfall

Für Liegenschaften mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten (Grenzkosten) orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.

V. BESONDERE VERHÄLTNISSE**Art. 27 Besondere Verhältnisse**

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

VI. ZAHLUNGSMODALITÄTEN**Art. 28 Zahlungspflicht**

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

Art. 29 Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr wird mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich. Die Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 30 Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Kanalisationsbewilligung provisorisch festgesetzt. Die definitive Abrechnung erfolgt mit der Nachführung der Daten in der amtlichen Vermessung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 31 Verzugszins und Richtigstellung

¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, dieser beträgt 5 % pro Jahr. Der Gemeinderat ist berechtigt, den Verzugszins an veränderte Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt anzupassen.

² Nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Art. 32 Anschlussverweigerung durch Grundeigentümer

Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 33 Rechtsmittel**

¹ Gegen Anordnungen (Rechnungen) der Verwaltung und Verfügungen einer dem Gemeinderat untergeordneten Instanz (z.B. Ressortvorsteher oder Ausschuss), welche aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 34 Inkrafttreten

Die neue Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Gebührenverordnung vom 9. Juni 2010 aufgehoben.

Art. 35 Übergangsbestimmungen

Anschlussgebühren von Gesuchen, die vor Inkraftsetzung dieser Verordnung eingereicht werden, sind noch nach der Verordnung vom 9. Juni 2010 und deren Nachträgen abzurechnen.

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

13. September 2023

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber: